

Das Verbot des Verbrennens von biogenen Materialien (Reisig, Stroh, Schilf,...) wurde neu geregelt und die Zuständigkeit von den Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaft bzw. den Landeshauptmann übertragen.

Grundsätzlich ist das Verbrennen von biogenen Materialien verboten. Es gibt jedoch einige gesetzliche Ausnahmen bzw. solche durch eine Verordnung des Landeshauptmannes oder durch einen Bescheid der BH. Die Ausnahme des punktuellen Verbrennens biogener Materialien aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich (für geringe Mengen) ist ersatzlos entfallen!

Gesetzliche Ausnahmen:

- Brand- und Katastrophenübung
- Lagerfeuer, Grillfeuer,
- Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise

Ausnahmen aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes bzw. eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde z.B.

- das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen unbedingt erforderlich ist.
- Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Nunmehr ist auch die Aufgabe, Ausnahmen von Verbrennungsverboten mittels Bescheid oder Verordnung zu gewähren von den Gemeinden auf den Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde übergegangen.

Allenfalls bisher erteilte Ausnahmebescheide und Ausnahmeverordnungen haben nun ihre Geltung verloren.

Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenem Holz

Die Rechtslage konnte nun im Detail geklärt werden und deshalb ergeht folgende Ergänzung:

Für das Verbrennen von schädlings- oder krankheitsbefallenem Holz aus dem Wald (dh. innerhalb des Anwendungsbereiches des ForstG und der Forstschutz-VO) ist KEINE gesonderte Ausnahmegenehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Folgende Vorgangsweise ist in diesen Fällen einzuhalten:

- Waldeigentümer haben das Verbrennen der Gemeinde, der Feuerwehr und der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Perg, Tel. Nr. 07262/551-471 zu melden.
- Nach erfolgter Meldung kann das Verbrennen des schädlings- oder krankheitsbefallenen Holzes aus dem Wald unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung eines Waldbrandes und bei einer geeigneten Witterung durchgeführt werden.

Bei feuerbrandbefallenem Pflanzenmaterial ist eine Meldung an die BH in Pufferzonen (um Baumschulen herum) erforderlich, welche dann eine Anordnung zum Verbrennen erlassen muss.

Bei schädlingsbefallenem Pflanzenmaterial (z.B. aus der Landwirtschaft) ist eine Antragstellung bei der BH erforderlich, welche dann einen Ausnahmebescheid nach dem BLRG ausstellen muss.